

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt nach der Beantragung beim Amtsgericht und der Eintragung in das Vereinsregister den Namen: Landesverband Kindertagespflege Rheinland-Pfalz e.V. (LV KTP RLP).
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Mendig. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen werden.
- (3) Der Vorstand im Sinne von 59 (1) dieser Satzung ist ermächtigt, mit einstimmigem Beschluss, die Satzung hinsichtlich des Sitzes (Abs. 2) in der Weise zu ändern, dass der Sitz in einen anderen Ort in Rheinland-Pfalz verlegt wird.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 1. Die Förderung von Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz auf Landesebene.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Die Qualifizierung und Fortbildung im Tätigkeitsbereich der Kindertagespflege weiterzuentwickeln.
 2. Landeseinheitliche Standards der Finanzierung und Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege voran zu treiben.
 3. Den Austausch mit den öffentlichen Jugendhilfeträgern, Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Ländern und Bund, sowie andere Träger der freien Jugendhilfe und Verbänden.
 4. Politische Unterstützung des Zieles der Erreichung guter Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz.
 5. Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeit und Belange der Kindertagespflege.
 6. Vernetzung mit regionalen und überregionalen Akteuren in der Kindertagespflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach 53 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Die Rückspende einer steuerfrei ausgezahlten Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale ist grundsätzlich zulässig. Für den Spendenabzug sind folgende

Grundsätze zu beachten:

1. Der Förderer muss einen Rechtsanspruch gegenüber dem Verein auf Erstattung von Aufwendungen bzw. Honorar haben.
 2. Der Förderer muss nachträglich zeitnah schriftlich auf seinen Anspruch verzichten.
 3. Dem Förderer muss es freistehen, ob er sich den Aufwand auszahlen lässt oder ihn seinem Verein als Spende zur Verfügung stellt.
 4. Der Geldfluss ist nicht erforderlich, aber die Buchungen müssen ordnungsgemäß erfolgen.
 5. Der Verein muss wirtschaftlich in der Lage sein, die Auszahlung vornehmen zu können.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- (8) Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nach Ausscheiden aus dem Verein nicht zurückerstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht sowohl juristischen, als auch natürlichen Personen offen, die bereit und in der Lage sind, an der Verwirklichung des Satzungszweckes und der Satzungsziele mitzuwirken.
- (2) Personen, welche die Aufgaben des Landesverbandes fördern wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Die Stimmrechte in der Mitgliederversammlung setzen sich folgendermaßen zusammen:
 1. Ordentliche Mitglieder
Jedes Mitglied, welches eine natürliche oder juristische Person oder Verbandsfunktionsträger nach 55 (3), der Satzung ist, hat eine Stimme. Dies ist ebenfalls so, wenn verschiedene Eigenschaften zusammentreffen.
 2. Fördermitglieder
Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, wenn sie nicht nach 55 (4) Satz 1 der Satzung stimmberechtigt sind.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder üben das Stimmrecht persönlich aus. Eine Vertretung durch eine Bevollmächtigung ist nicht möglich.
- (5) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand entsprechend den Satzungsbedingungen. Der Beschluss ist zu protokollieren.
- (6) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (7) Ferner endet die Mitgliedschaft:
 1. bei juristischen Personen bei deren Auflösung
 2. mit dem Tod eines Mitgliedes
 3. durch Ausschluss durch den Verband.
- (8) Bei grobem Verstoß eines Mitgliedes gegen den Verbandszweck erfolgt ein Ausschluss durch den Vorstand. Das auszuschließende Mitglied hat vorher das Recht auf Anhörung durch den Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag wird immer im Februar für das laufende Jahr fällig.

§ 6 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind a.) die Mitgliederversammlung und b.) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder es 10% der teilnahmeberechtigten Mitglieder schriftlich per Post oder per Email unter Angaben von Gründen beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts richtet sich nach §4 (3), (4) der Satzung.
- (5) Das Stimmrecht kann nur dann wahrgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag des letzten Geschäftsjahres ordnungsgemäß verrichtet wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von % der anwesend stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Auf Antrag eines Mitgliedes werden die Wahlen geheim durchgeführt.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer/ der Protokollführerin, sowie von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
der/ dem Landesvorsitzenden
der/ dem Vertreter der/ des Landesvorsitzenden
der/ dem Geschäftsführer/ in
der/ dem Kassenwart/ in
bis zu 3 Beisitzern/ innen
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wurde.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegt die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Ausführung der Verbandsbeschlüsse.
- (4) Vorstand im Sinne 526 BGB sind der/ die Landesvorsitzende, die Vertretung der/ des Landesvorsitzende/n und der/ die Geschäftsführer/in. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich, jeweils einzeln. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer/ der Protokollführerin, sowie von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9 Rechnungswesen

- (1) Über Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Buch zu führen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren gleichberechtigte Rechnungsprüfer/ innen. Die Rechnungsprüfer/ innen haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

- (3) Über die Prüfung der gesamten Kassen- und Buchführung haben die Rechnungsprüfer/ innen in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Fachgremien/ Ausschüsse

- (1) Zur Planung und Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben können Mitgliederversammlung und/ oder der Vorstand Fachgremien/ Ausschüsse bilden.
- (2) Die Fachgremien/ Ausschüsse regeln ihre Arbeit in Absprache mit dem Vorstand.

§ 11 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung/ Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Bundesverband für Kindertagespflege mit Sitz in Berlin zu, der ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht.
- (2) In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.